

Herzlich willkommen zur TIR-Medienkonferenz

Auswertung Tierschutzstrafentscheide 2021



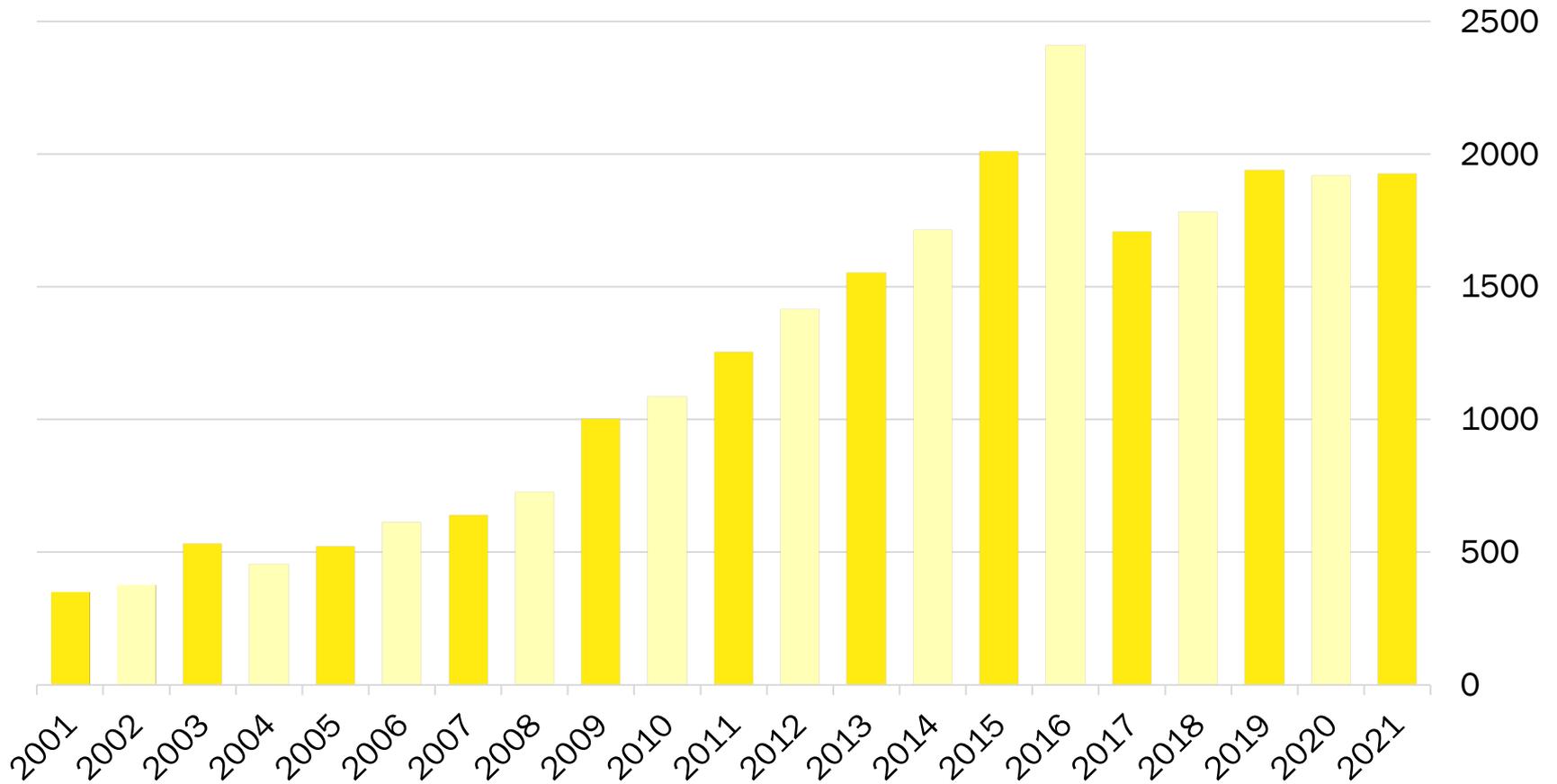
TIR-Medienkonferenz

23. November 2022, 10.00 - 11.00 Uhr

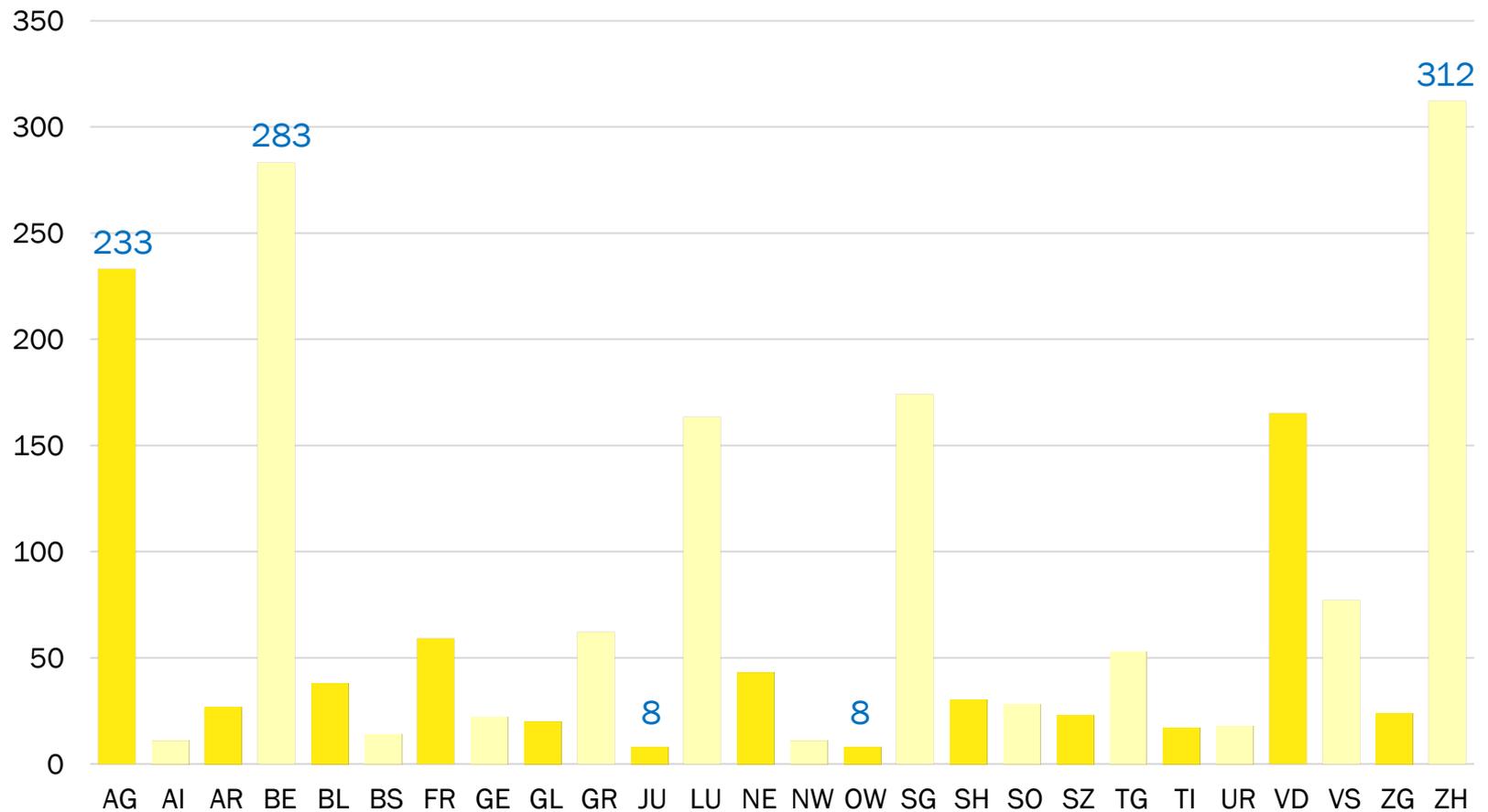
TIR-Geschäftsstelle, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Zeit	Programm
10:00	Begrüssung
10:05	Auswertung der Anzahl gemeldeter Tierschutzstrafentscheide 2021
10:20	Analyse der Strafentscheidpraxis
10:35	Fokus Wildtierunfälle
10:45	Fragen
11:00	Ende

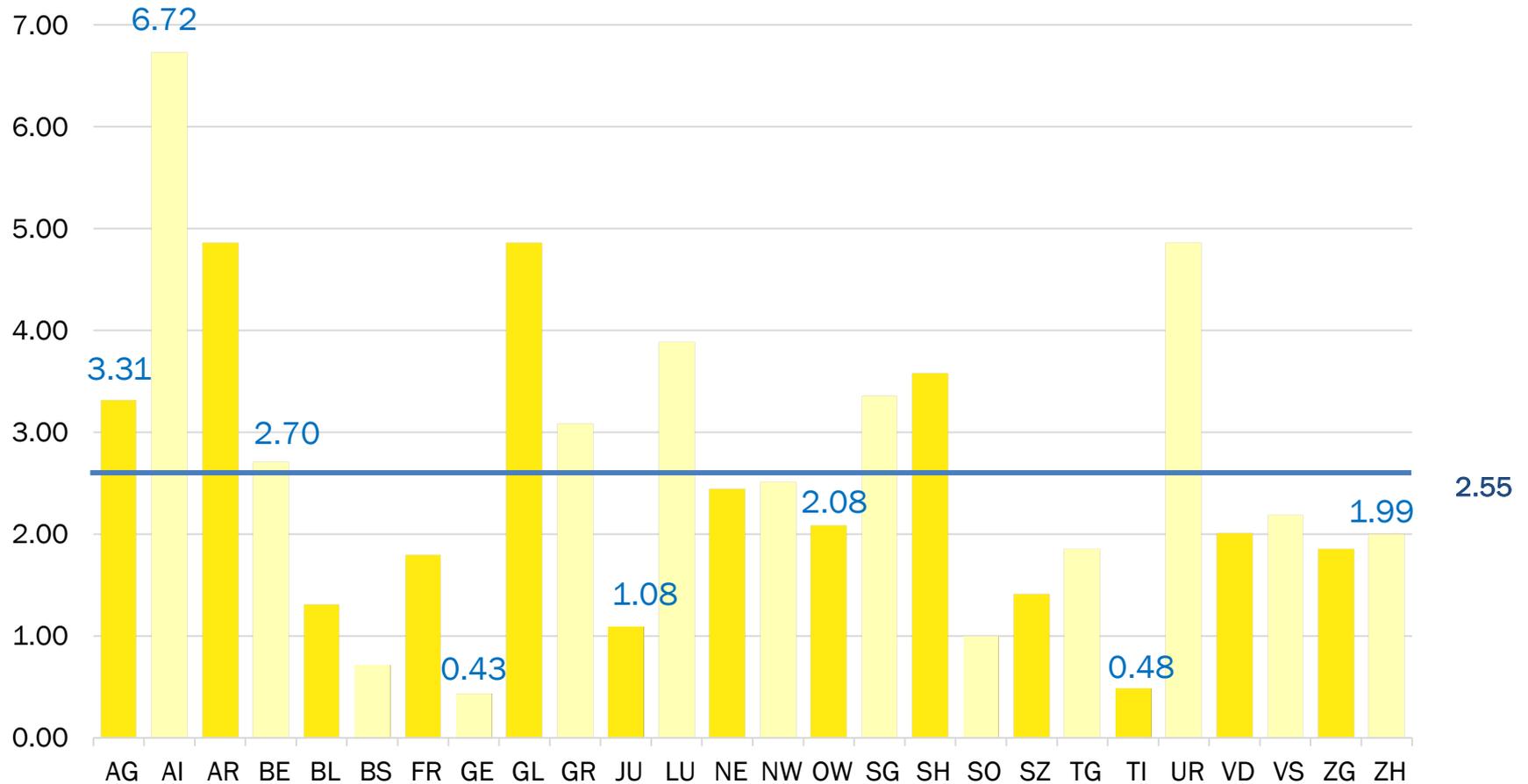
Gesamtentwicklung der Tierschutzstrafentscheide 2001 bis 2021



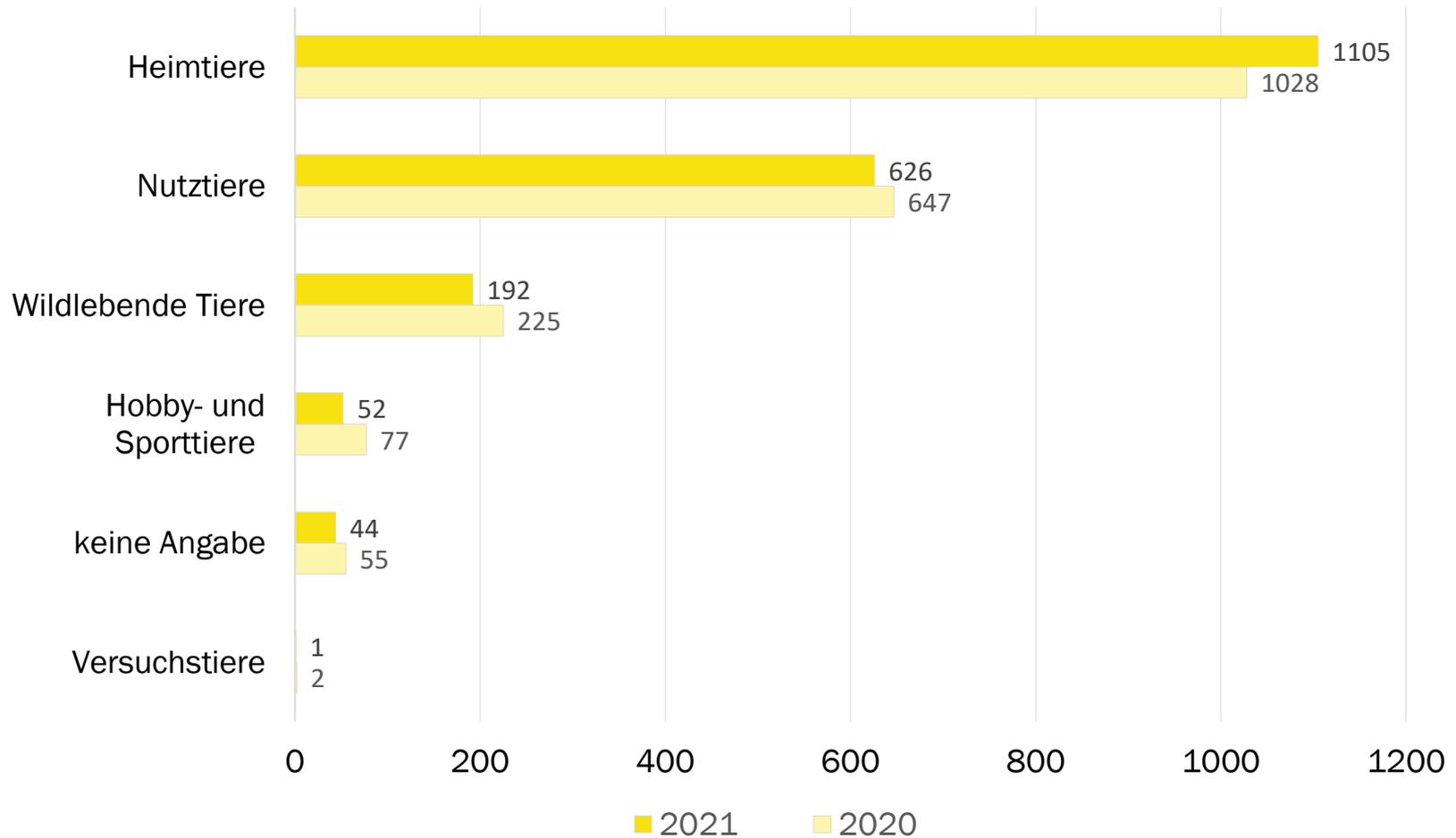
Tierschutzstrafentscheide pro Kanton



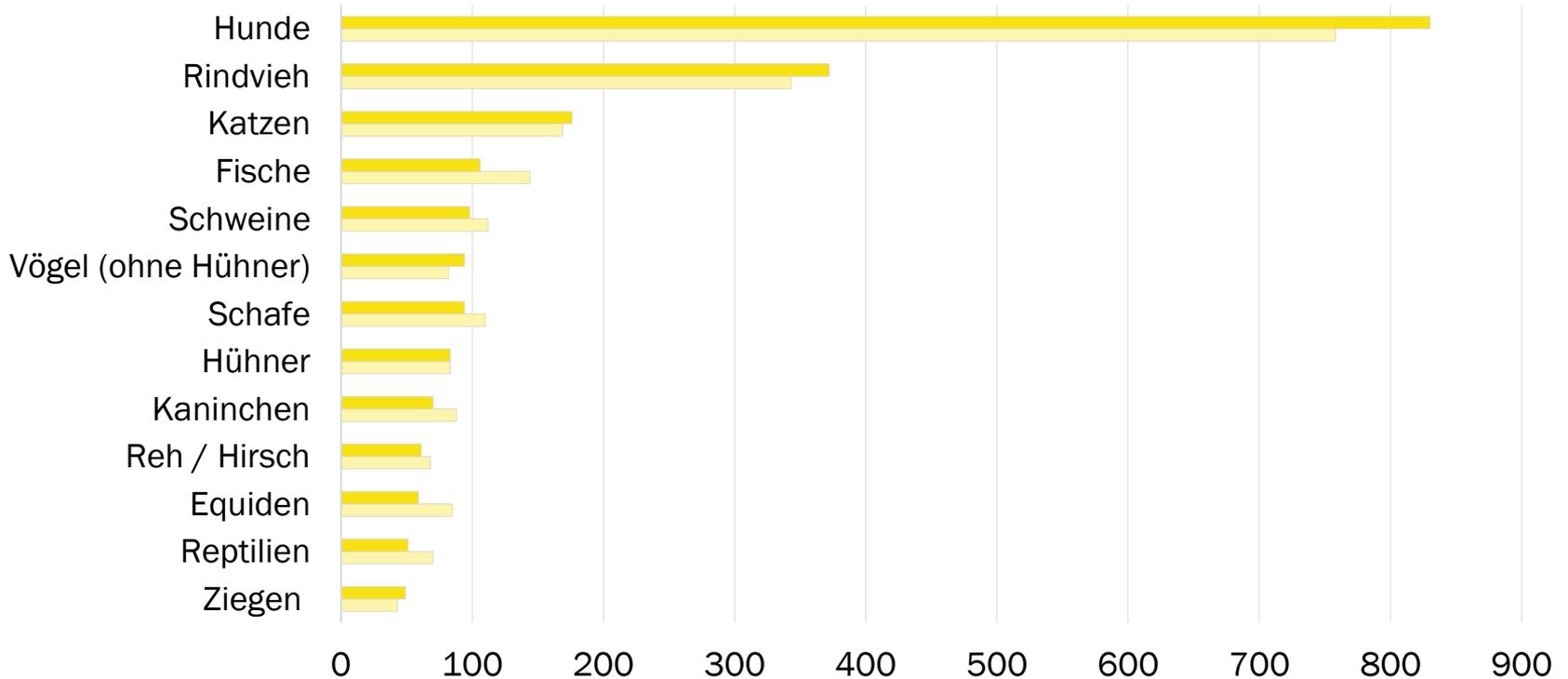
Tierschutzstrafentscheide pro 10'000 Einwohner und Kanton



Anzahl Tierschutzstrafentscheide nach Lebensbereich



Anzahl Tierschutzstrafentscheide nach Tierarten



	Ziegen	Reptilien	Equiden	Reh / Hirsch	Kaninchen	Hühner	Schafe	Vögel (ohne Hühner)	Schweine	Fische	Katzen	Rindvieh	Hunde
■ 2021	49	51	59	61	70	83	94	94	98	106	176	372	830
■ 2020	43	70	85	68	88	83	110	82	112	144	169	343	758

Anzahl gehaltene Tiere per 31. Dezember 2021

Hunde: ca. 500'000



Strafentscheide: 830

Rindvieh: ca. 1.5 Mio.



Strafentscheide: 372

Katzen: ca. 1.7 Mio.



Strafentscheide: 176

Im Vergleich zu den gehaltenen Tieren verbleibt die Anzahl Strafentscheide tief, was auf eine hohe Dunkelziffer hinweist.

Analyse der Strafentscheidpraxis

- Fehlende Ausschöpfung des Strafraumens
- Mangelnde Fachkenntnisse bei den Behörden
- Fehlende Anzeigen durch die Veterinärbehörden

Höhe der Strafen - Vergehen

Gesetzlicher Strafraumen:

- Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre oder
- Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze

Ausgesprochene Strafen 2021:

- 1x bedingte Freiheitsstrafe von 7 Monaten
- Geldstrafe bedingt: 30 Tagessätze / unbedingt: 43 Tagessätze (Median)

Höhe der Strafen - Übertretungen

Gesetzlicher Strafraumen:

- Busse bis zu 20'000 Franken

Ausgesprochene Strafen 2021:

- Bussenmedian von 400 Franken



Strafraumen wird bei Tierschutzdelikten nicht ausgeschöpft!

Beispielfall aus dem Kanton Zürich (ZH21/253)

Sachverhalt:

Der Täter schoss einem Schaf vier Mal in den Kopf, ohne im Folgenden den vorgeschriebenen Kehlschnitt zwecks Ausblutung des Schafs durchzuführen. Der Täter ging davon aus, das Schaf sei tot und liess es in der Stallung liegen. Die Polizei fand das Tier schliesslich auf der Seite liegend, verletzt und röchelnd auf.

Ausgesprochene Strafe:

- Art. 26 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 Tierschutzgesetz
 - bedingte Geldstrafe: 30 Tagessätze à 30 Franken
 - Verbindungsbusse: 300 Franken

 Strafe zu tief angesetzt!

Probleme bei der Beurteilung von Tierschutzdelikten

Mangelnde Fachkenntnisse bei den Strafbehörden:

- Falsche Anwendung der Strafbestimmungen (Art. 26 / 28 Tierschutzgesetz)
- Fehlende Berücksichtigung der Mehrfachbegehung
- Weitere Mängel bei der Anwendung strafrechtlicher Grundsätze



Führt zur Bagatellisierung von Tierschutzdelikten!

Beispielfall aus dem Kanton Schwyz (SZ21/009)

Sachverhalt:

Der Täter stellt seine knapp sieben Wochen alten Katzenwelpen trotz schweren Symptomen eines Katzenschnupfenkomplexes keinem Tierarzt vor. Im Anschluss an die Tierschutzkontrolle durch den Veterinärdienst tötete der Täter die beiden Katzen mit einem Beil.

Ausgesprochene Strafe:

- Art. 28 Abs. 1 lit. a Tierschutzgesetz
 - Busse: 600 Franken



Falsche Strafbestimmung wurde angewendet!

Beispielfall aus dem Kanton Aargau (AG21/063)

Sachverhalt:

Der Täter lieferte mehrere Tausend Masthühner in einen Schlachtbetrieb. 79 der Transportbehälter waren mit Tieren überbelegt, während die 39 weiteren Behälter leer in den Schlachtbetrieb mitgeliefert wurden. Durch die beengten Transportverhältnisse starben bis zum Zeitpunkt der Anlieferung der Tiere drei Hühner. Hinsichtlich der übrigen Hühner wurden die Transportvorschriften ebenfalls nicht eingehalten.

Ausgesprochene Strafe:

- Art. 26 Abs. 1 lit. a Tierschutzgesetz
 - Bedingte Geldstrafe: 10 Tagessätze à 130 Franken
 - Verbindungsbusse: 300 Franken



Mehrfachbegehung wurde bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt!

Fehlende Anzeigen durch die Veterinärämter

Art. 24 Abs. 3 Tierschutzgesetz:

Werden strafbare Verstöße gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes festgestellt, so erstatten die für den Vollzug zuständigen Behörden Strafanzeige.

Kritik:

Oft bringen die Veterinärbehörden auch erhebliche Tierschutzverstöße nicht direkt zur Anzeige, sondern verwarnen die Tierhaltenden mehrfach, bevor es zu einem Strafverfahren kommt.

- Ressourcenmangel?
- Hoffnung auf Besserung?



Tierschutzverstöße werden zu spät sanktioniert!

Beispielfall aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden (AI21/007)

Sachverhalt:

Es werden sechs Tierhaltekontrollen auf demselben Hof durchgeführt. Bei jeder Kontrolle werden schwerwiegende Tierschutzmängel festgestellt: verendete Tiere, magere Tiere, Krankheiten, fehlendes Trinkwasser, Dunkelhaltung, etc.

Kritik:

Erst nach der sechsten Kontrolle wird eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht. Ausserdem wird das Teiltierhalteverbot erst nach der letzten Kontrolle ausgesprochen.



Die Behörden hätten früher eingreifen müssen, um Tierleid zu verhindern!

Fokus: Verkehrsunfälle mit Wildtieren

Ausgangslage:

- Mehrere tausend Wildtiere werden in der Schweiz jährlich Opfer von Verkehrsunfällen (Quelle: Eidgenössische Jagdstatistik)
- 2021: Über 8000 Rehe, 6000 Füchse und 3000 Dachse

Pflichten des Unfallfahrers (Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG):

- Sofortiges Anhalten
- Unfallstelle sichern
- Wildhüter oder Polizei informieren: Das Unterlassen der Unfallmeldung kann das Leiden des Tieres unnötig verlängern oder das Tier stirbt qualvoll.

Fokus: Verkehrsunfälle mit Wildtieren

Folgen eines Verstosses gegen die gesetzlichen Pflichten:

- Busse wegen Verletzung des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 92 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG)
- Freiheits- oder Geldstrafe wegen Verletzung des Tierschutzgesetzes
 - Tierquälerei (Misshandlung oder qualvolle Tötung) durch Unterlassen (Art. 26 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 11 Abs. 2 StGB)
 - 2021: 47 Strafverfahren wegen unterlassener Unfallmeldung
 - Hohe Dunkelziffer vermutet

Mängel bei der Beurteilung von Wildtierunfällen:

- Anwendung falscher Tatbestandsvariante
 - Vernachlässigung oder unnötige Überanstrengung
- Annahme von Fahrlässigkeit, obwohl Fahrzeugführer den Unfall bemerkte

Fokus: Verkehrsunfälle mit Wildtieren

Fazit:

- Unfälle mit Wildtieren müssen umgehend der Polizei gemeldet werden.
- Das Unterlassen der Unfallmeldung kann das Leiden des verletzten Tieres unnötig verlängern oder das Tier stirbt qualvoll.
- Wildtierunfälle müssen konsequent verfolgt und rechtlich korrekt eingeordnet werden.

Forderungen der TIR für eine wirksame Tierschutzstrafpraxis

- Griffige kantonale Strukturen
- Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung
- Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden
- Fachkompetenz und Ausbildung
- Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen
- Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

